

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2005

Nr. 2005/1306

EG Gänsbrunnen: Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren / Genehmigung unter Vorbehalt

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Gänsbrunnen unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 20. Januar 2005 beschlossene neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zur Genehmigung.

Das Reglement ist rechtlich grundsätzlich in Ordnung. Es sind aber folgende Korrekturen und Ergänzungen anzubringen:

- Die Abkürzung der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung heisst "GBV" und nicht mehr KGV. Zu ändern sind deshalb die Abkürzungen im Ingress, im Text (§§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 4 und 6 Abs. 2) sowie in den Marginalien.
- § 2 lit. c): Hier heisst es "Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Benützungsgebühren)".
- § 3 Abs. 1: Es fehlt die Kategorie "Hauptverkehrsstrassen". Absatz 1 lautet deshalb: "Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Hauptverkehrsstrassen, Erschliessungsstrassen, übrige Gemeindestrassen und Bergstrassen eingeteilt".
- § 4 Abs. 1: Nach Erschliessungsstrassen ist einzufügen: "Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen..... 60%".
- § 4 Abs. 2: Beim Ausbau und der Korrektur von bestehenden Strassen akzeptiert das Bundesgericht schon seit längerer Zeit die gesetzwidrige generelle Reduktion von 50% nicht mehr. Diese Bestimmung muss deshalb lauten: "Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden".
- § 9 Abs. 2: "..... Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser".

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

2. Beschluss

2

- 2.1 Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.2 Die Gemeinde Gänsbrunnen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4, im Sinne der Erwägungen korrigierte und ergänzte, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete, neu gedruckte Reglemente bis 31. Juli 2005 zuzustellen.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Gänsbrunnen hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 373.-- zu bezahlen.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	350.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	373.--	
		<hr/> <hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit 1 neuen Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit 1 neuen Reglement (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen, mit 1 neuen Reglement (später)

Einwohnergemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen, mit 1 neuen Reglement (später), mit Rechnung

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Gänsbrunnen: Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird unter Vorbehalt genehmigt")